

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 364 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt

1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro anzuerkennen.

(5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Inhalt:

- 1. Umfang des Regelbedarfs**
- 2. Grundlage der Bedarfsermittlung und Anpassung**
- 3. Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 1**
 - 3.1 Alleinstehende**
 - 3.2 Alleinerziehende**
 - 3.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjähriger Partnerin oder Partner**
- 4. Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2**
 - 4.1 sonstige Angehörige**
 - 4.2 Kinder im Haushalt der Eltern**
- 5. Volljährige Partner**
- 6. Reduzierter Regelbedarf nach § 20 Abs. 3**
- 7. Altersstufenwechsel**
- 8. Sonstiges**

Anlage 1: Übersicht Regelbedarfe ab 01.01.2011

Paragrah: § 20 SGB II / Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes

**Wesentliche
Änderungen:**

Fassung vom 18.05.2011:

Die internen Arbeitshinweise zu § 20 wurden aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24 März 2011 neu erstellt:

1. Umfang des Regelbedarfs

Die pauschalierten Regelbedarfe umfassen neben den laufenden Bedarfen auch die in unregelmäßigen beziehungsweise in großen Abständen anfallenden Bedarfe. Die Pauschalierung ist von dem Bundesverfassungsgericht in der Struktur bestätigt worden.

Rz. (20.1):
Umfang

Die Leistungsberechtigten können frei über den Einsatz der für den Regelbedarf gedachten Leistungen entscheiden. Durch die Einführung des § 20 Absatz 1 Satz 4 wird an die Leistungsberechtigten appelliert, dass sie Ausgaben für langlebige Gebrauchsgüter, welche in unregelmäßigen Abständen anfallen, in ihrer Budgetplanung berücksichtigen.

Im Einzelnen sind bei der Ermittlung des Regelbedarfs der Stufe 1 in Höhe von 364 € folgende Bedarfe berücksichtigt worden:*

Rz. (20.2):
Aufteilung des Bedarfs

- Nahrung, alkoholfreie Getränke 129,24 € (35,5 %)
- Bekleidung, Schuhe 30,58 € (8,4 %)
- Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung 30,42€ (8,36 %)
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände 27,58 € (7,58 %)
- Gesundheitspflege 15,64 € (4,3 %)
- Verkehr 22,92 € (6,3 %)
- Nachrichtenübermittlung 32,15 € (8,83 %)
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur 40,20 € (11,04%)
- Bildung 1,40 € (0,38 %)
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen 7,20 € (1,98 %)
- andere Waren und Dienstleistungen 26,66 € (7,32 %)

* *Anmerkung: Die Sätze ergeben sich indem die Struktur der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG) nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf den, um 0,55 % fortgeschriebenen Regelbedarf nach § 7 Abs. 2 RBEG (Rz. 20.6) übertragen wird.*

Diese Aufteilung kann als Entscheidungshilfe, z. B. in Fällen der Gewährung von Sachleistungen nach § 24 Absatz 2, herangezogen werden. Es bleibt allerdings nach wie vor bei einer pauschalierten Abgeltung des Gesamtbedarfs (Budget-Gedanke).

In § 20 Absatz 1 wird auch die Haushaltsenergie ausdrücklich mit aufgeführt. Im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 sollen nur die Heizkosten übernommen werden. Die übrigen Kosten für Haushaltsenergie (z. B. Kochfeuerung, Beleuchtung, etc.) sind aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

Rz. (20.3):
Haushaltsenergie

Die Kosten der Warmwasseraufbereitung sind seit 01.01.2011 kein Bestandteil des Regelbedarfs mehr.

Rz. (20.4):
Warmwasseraufbereitung – kein Anteil am Regelbedarf

2. Grundlage der Bedarfsermittlung und Anpassung

Grundlage für die Regelbedarfsermittlung ist die Sonderauswertung für Einzelpersonenhaushalte nach der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) 2008. Der Regelbedarf setzt sich aus der Summe der regelbedarfsrelevanten durchschnittlichen Haushaltsverbrauchsausgaben zusammen. Sie finden ihren Niederschlag im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) zur Durchführung des § 28 SGB XII. Die Regelsatzverordnung (RSV) wurde aufgehoben.

Rz. (20.5):
Grundlage
der Bedarfsermittlung

Die Regelbedarfe werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a SGB XII i. V. mit der Verordnung nach § 40 S. 1 Nr. 1 SGB XII angepasst (§ 20 Abs. 5). Zum 1. Januar 2012 erfolgt eine zweistufige Fortschreibung der Regelbedarfsstufen: es erfolgt zunächst eine Anpassung mit der Veränderungsrate 0,75 vom Hundert; auf der Grundlage dieser Anpassung erfolgt in einem zweiten Schritt die regelmäßige Anpassung auf der Grundlage des § 28a SGB XII (siehe § 138 SGB XII).

Rz. (20.6):
Anpassung

Die Anpassung der für das Jahr 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zum 1. Januar 2011 beläuft sich auf 0,55 Prozent (Summe Verbrauchsausgaben 2008: 361,81 Euro, Erhöhung um 0,55 % = 363,80 Euro).

Liegen Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbraucherstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe neu ermittelt (§ 20 Abs. 5 S. 2 i. V. m. § 28 SGB XII).

3. Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 1

Für den Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 1 beträgt der Regelbedarf **364,- €**.

Rz. (20.7):
Stufe 1

3.1 Alleinstehende

Grundsätzlich ist eine Person ohne Partnerin oder Partner alleinstehend. Nicht alleinstehend sind volljährige, unter 25 Jahre alte Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Rz. (20.8):
alleinstehend

Eine berufsbedingte Abwesenheit der Partnerin oder des Partners ist insoweit ohne Bedeutung.

Rz. (20.9)
Berufsbedingte
Abwesenheit

Eine Trennung aufgrund der Inhaftierung der Partnerin oder des Partners hingegen wirkt sich auch dann aus, wenn die Partner ihre Lebenspartnerschaft weiterhin aufrechterhalten.

Rz. (20.10):
Inhaftierung
des Partners

Mit dem ersten Tag der Unterbringung ist der Inhaftierte grundsätzlich von Leistungen des SGB II ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 4 S. 2). Der inhaftierte Partner gehört aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft; ggf. vorhandenes sonstiges Einkommen und Vermögen ist auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Ein wegen fehlender objektiver Erwerbsfähigkeit ausgeschlossener Inhaftierter kann wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Begründung einer BG sein. War die oder der Inhaftierte die einzige

erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in der BG, sind die erwerbsunfähigen Mitglieder mit Eintritt des Leistungsausschlusses nicht mehr dem SGB II zuzuordnen.

Gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 i. V. m. S. 2 sind Inhaftierte ab dem ersten Tag der Unterbringung von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Eine Ausnahme besteht für diejenigen Fälle, in denen von der Erwerbsfähigkeit des Inhaftierten auszugehen ist. Dies ist der Fall, wenn die Unterbringung in einer Einrichtung die Aufnahme einer mindestens dreistündigen täglichen Erwerbstätigkeit objektiv ermöglicht (insbesondere sog. Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitssuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt werden - siehe interne Arbeitshinweise zu § 7).

Rz. (20.11):
Inhaftierung des
allein stehenden
Antragstellers

3.2 Alleinerziehende

Alleinerziehend sind Personen, die alleinstehend sind und mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung sorgen.

Rz. (20.12):
alleinerziehend

3.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjähriger Partnerin oder Partner

Volljährigen Leistungsberechtigten, deren Partner (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) minderjährig sind, wird ein Regelbedarf in Höhe von **364,- €** zuerkannt.

Die minderjährigen Partner gehören zum Personenkreis nach § 20 Abs. 2 S. 2 („sonstige erwerbsfähige Angehörige“). Wird die oder der minderjährige Partner volljährig, erhalten beide Partner ab dem 18. Geburtstag jeweils den Regelbedarf nach § 20 Absatz 4.

Rz. (20.13):
Minderjähriger Partner

4. Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2

Für den Personenkreis nach § 20 Abs. 2 S. 2 beträgt der Regelbedarf

- sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde 275,-€ (Nr. 1),
- ab dem 18. Lebensjahr **291,- €** (Nr. 2).

Rz. (20.14):
Stufe 3 und 4

Nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz ergibt sich für den Regelbedarf nach Nr. 1 (275,- €) ein niedrigerer Betrag als nach dem bisherigen Recht (287,- €). Aus Gründen des Bestandsschutzes wird daher mit der Übergangsregelung des § 77 Abs. 4 Nr. 1 der Regelbedarf für den Personenkreis nach § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 auf **287,- €** festgesetzt.

Rz. (20.15):
Übergangsregelung

Dieser Betrag ist maßgebend solange sich kein höherer Regelbedarf durch die jährliche Fortschreibung zum 01. Juli jeden Jahres ergibt.

4.1 sonstige Angehörige

Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft sind:

- minderjährige Partner eines minderjährigen Leistungsberechtigten,
- minderjährige Partner eines volljährigen Leistungsberechtigten,
- unverheiratete Kinder, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Rz. (20.16):
Sonstige Angehörige

4.2 Kinder im Haushalt der Eltern

Unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, gehören deren Bedarfsgemeinschaft an, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können

Rz. (20.17):
Unter 25-jährige Kinder
im Haushalt der Eltern

Mit Vollendung des 25. Lebensjahres bildet das Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Ab diesem Zeitpunkt ist der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 1 für alleinstehende Personen anzuerkennen.

Lebt das unter 25 Jahre alte Kind ohne Partner mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles, bildet es mit seinem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft (*siehe interne Arbeitshinweise zu § 7*).

Rz. (20.18):
Unter 25-jähriges Kind
mit eigenem Kind im
Haushalt der Eltern

Es ist der Regelbedarf für alleinerziehende Personen (§ 20 Abs. 2 Satz 1) anzuerkennen.

Auch Personen unter 25 Jahren, die mit Partner im Haushalt der Eltern leben, bilden mit diesem eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Rz. (20.19):
Unter 25-jähriges Kind
mit Partner im Haushalt
der Eltern

Maßgeblich für diesen Personenkreis sind die Regelbedarfe für Partner.

5. Volljährige Partner

Sind zwei Partner volljährig, ist für beide ein Regelbedarf in Höhe von 328,- € anzuerkennen (§ 20 Absatz 4). Dies gilt auch für Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Eltern leben.

Rz. (20.20):
Volljährige Partner

6. Reduzierter Regelbedarf nach § 20 Abs. 3

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen, ist ein reduzierter Regelbedarf in Höhe von 291,- € anzuerkennen (§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2).

Rz. (20.21)
Reduzierter
Regelbedarf

§ 20 Abs. 3 sieht eine Reduzierung des Regelbedarfs in den Fällen vor, in denen nach dem Auszug ein Regelbedarf in Höhe von 364,- € anzuerkennen wäre. Die Vorschrift des § 20 Abs. 4, die die Höhe des anzuerkennenden Regelbedarfs für volljährige Partner bestimmt, wird durch die Vorschrift des § 20 Absatz 3 nicht verdrängt. Der Wortlaut des § 20 Abs. 3 nimmt ausschließlich Bezug auf § 20 Absatz 2 Satz 1.

Rz. (20.22):
Verhältnis § 20 Abs. 3
zu § 20 Abs. 4

Beispiel:

Ein junger Erwachsener von 24 Jahren zieht aus dem Haushalt seiner Eltern aus, um mit seiner 23-jährigen Partnerin, die bis dahin ebenfalls noch im Haushalt ihrer Eltern gelebt hat, in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen.

Entscheidung:

Die erwachsenen Partner bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Ihnen wird – unabhängig von der Zustimmung zum Umzug – nach § 20 Abs. 4 jeweils ein Regelbedarf in Höhe von 328,- zuerkannt.

7. Altersstufenwechsel

Altersstufenänderungen wirken nach dem Tag der Vollendung des jeweiligen Lebensjahres taggenau.

Rz. (20.23):
Altersstufenwechsel

8 Sonstiges

Bei allen Fällen, in denen ein Partner der Bedarfsgemeinschaft von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen ist – Partner gehört z.B. zum Personenkreis des 3. od. 4. Kap. SGB XII- (im SOT-Verfahren entsprechend definiert mit dem Eigenschaftsschlüssel EG „5“) ist der normale „Partnerregelbedarf von 328,- € nach § 20 Abs. 4 SGB II zu berücksichtigen.

Rz. (20.24):
Mischfälle

Eine Übersicht über die Höhe des jeweiligen Regelbedarfs befindet sich in der Anlage 1.

Rz. (20.25):
Anlage 1

Übersicht Regelbedarfe bei Alg II/ Sozialgeld ab 01.01.2011

Berechtigte	Alter	§§	Bedarf
<ul style="list-style-type: none"> - Alleinstehende mit eigenem Haushalt - Alleinstehende ohne eigenen Haushalt - Alleinerziehende - Volljährige mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> alle ab 25 alle ab 18 	§ 20 Abs. 2 S. 1	364,- €
<ul style="list-style-type: none"> - Volljährige Partner 	ab 18	§ 20 Abs. 4	328,- €
<ul style="list-style-type: none"> - Alleinstehende ohne eigenen Haushalt - Personen nach Umzug ohne Zusicherung 	<ul style="list-style-type: none"> 18 – 25 < 25 	<ul style="list-style-type: none"> § 20 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 	291,- €
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder und Jugendliche - Minderjähriger Partner 	14 – 17	<ul style="list-style-type: none"> § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 § 23 Nr. 1 	<ul style="list-style-type: none"> (275,- €) 287,- €*
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder 	6 – 13	§ 23 Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> (242,- €) 251,- €*
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder 	0 – 6	§ 23 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> (213,- €) 215,- €*

* Bestandsschutz/ Übergangsregelung nach § 77 Abs. 4
(bis sich durch die jährliche Anpassung höhere Beträge ergeben)